

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A 5 - Prävention von Terrorismus-
finanzierung und Geldwäsche
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail an VIIA5@bmf.bund.de

18. Januar 2021

**Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB)
zum Referentenentwurf vom 23. Dezember 2020 eines Gesetzes zur euro-
päischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richt-
linie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni
2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geld-
wäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten
(Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des oben genannten Referentenentwurfs
vom 23. Dezember 2020 und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellung-
nahme, die wir hiermit gerne wahrnehmen.

Bitte gestatten Sie uns eingangs einige einführende Bemerkungen zu unserem
Verband. Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) vertritt
die Interessen von über 200 ausländischen Banken, Kapitalverwaltungs-
gesellschaften und Finanzdienstleistungsinstituten aus über 30 Ländern, die in
Deutschland Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen unterhalten
und darüber Bank- und Finanzdienstleistungen erbringen. Entscheidend für die
Verbandsmitgliedschaft ist der ausländische Mehrheitsbesitz. Nahezu alle in
Deutschland tätigen ausländischen Finanzinstitute sind im VAB organisiert. Die
überwiegende Mehrheit der Mitgliedsinstitute sind Verpflichtete nach dem
Geldwäschegesetz (GwG), weshalb wir uns mit großem Interesse den nun vor-
liegenden Vorschlägen zur Anpassung des GwG und anderer Gesetze gewidmet
haben.

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
andreas.kastl@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Da der Entwurf uns am Nachmittag des 23. Dezember 2020 erreichte, also kurz vor den Weihnachtsfeiertagen und dem anschließenden Jahreswechsel, erschien uns vor dem Hintergrund der enormen Tragweite der vorgeschlagenen Änderungen die Rückmeldefrist 18. Januar 2020 doch sehr kurz angelegt. Es ist zu berücksichtigen, dass der Entwurf eine Abkehr von der Konzeption und Umsetzung des deutschen Transparenzregisters als Auffangregisters hin zu einem Vollregister vorsieht; dabei ist offensichtlich, dass die damit verbundenen Veränderungen im Grundsatz alle juristischen Personen und Personengesellschaften des Privatrechts mit Sitz in Deutschland betreffen würden. Des Weiteren müssten sich auch alle Verpflichteten im Sinne von § 2 GwG insbesondere hinsichtlich der Durchführung ihrer kundenbezogenen Sorgfaltspflichten mit den neuen Regelungen beschäftigen. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert gewesen, diese umfassenden Neuregelungen nicht in einem sehr kurz bemessenen Zeitraum zur Kommentierung freigegeben worden wären, der zudem auch noch eine Vielzahl von gesetzlichen Feiertagen umfasst.

Ein etwaiger Eilbedarf hinsichtlich des Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens ergibt sich jedenfalls nicht aus europarechtlichen Vorgaben, insofern es die Umwandlung des Transparenzregisters zu einem Vollregister betrifft. Eine Verpflichtung zu einer Umgestaltung des Transparenzregisters hin zu einem Vollregister ergibt sich unseres Erachtens nicht aus der Geldwäscherichtlinie. In den Ausführungen zur Begründung des damaligen Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BT-Druck. 18/11555) hieß es auf Seite 125: „Zugleich greift das Transparenzregister auf bestehende nationale Systeme einschließlich des Unternehmensregisters zu, wie es nach dem letzten Satz von Artikel 30 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie zulässig ist.“ Deshalb überraschen die in der Begründung des Referentenentwurfs in Abschnitt – A. Allgemeiner Teil – I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs – getroffenen Feststellungen: „Dies kann beim deutschen Transparenzregister in seiner aktuellen Gestalt nur eingeschränkt dargestellt werden, da es mit der Novelle des Geldwäschegesetzes im Jahre 2017 in einer ersten Stufe der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie zunächst nur als sogenanntes Auffangregister konzipiert wurde.“ Aus unserer Wahrnehmung heraus erfolgte die Konzeption des Transparenzregister damals nicht unter der Maßgabe, dass das Transparenzregister lediglich in einer „ersten Stufe“ umgesetzt wird. Weder dem zur Konsultation gestellten Referentenentwurf vom 15. Dezember 2016 noch dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Druck. 18/11555) ist ein Hinweis darauf zu entnehmen, dass die Einführung des Auffangregister als Vorstufe hin zu einem Vollregister verstanden werden müsste. Im Gegenteil, die Einführung des Transparenzregisters als Auffangregister wurde unter anderem folgendermaßen begründet: „Die in Absatz 2 gewählte Lösung der Inbezugnahme vorhandener Registerdaten vermeidet aber in Hundertausenden von Fällen Doppelmeldungen“ (BT-Drucks. 18/11555, S. 127 f.).

Von daher ist es für uns auch nicht verständlich, weshalb die vorgeschlagene Systemreform des Transparenzregisters, die unstrittig von enormer Tragweite für alle eintragungspflichtigen Vereinigungen sein wird, nun unbedingt bis zum 1. August 2021 umgesetzt werden soll (abseits der vorgeschlagenen Übergangsregelungen für Bestandsfälle gemäß § 59 Abs. 7 GwG neu); diese Frist ergibt sich ja nur aufgrund der Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2019/1153, die gerade nicht die Vernetzung der Transparenzregister betrifft, was nach Maßgabe des Referentenentwurfs als Anstoß für die Systemreform des deutschen Transparenzregisters genommen wird.

Außerdem ist dem vorgestellten Konzept und der Rechtfertigung der Einführung eines Vollregisters ein zentraler Kritikpunkt entgegen zu führen: (inländische) Verpflichtete werden auch weiterhin bei Geschäftsbeziehungen zu oder im Hinblick auf die Durchführung von Transaktionen für **Vereinigungen mit Sitz im Ausland**, die nicht gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 bis 3 GwG eintragungspflichtig sind, keine Informationen aus dem deutschen Transparenzregister erhalten können, die dann für die Durchführung der Sorgfaltspflichten verwendet werden könnten. Die vorgesehene Regelvermutung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, wonach alleine die Einsichtnahme in das deutsche Transparenzregister durch die Verpflichteten zum Zweck der Überprüfung der von ihren Kunden erhobenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten künftig ausreichend sein soll, wird in diesen Fällen ins Leere laufen. In diesen Fällen, also bei Geschäftsbeziehungen zu oder im Hinblick auf die Durchführung von Transaktionen für Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die nicht gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 bis 3 GwG eintragungspflichtig sind, werden auch weiterhin Registerrecherchen und gesellschaftsrechtlichen Analysen notwendig sein. Es ist bezeichnend, dass der Referentenentwurf an keiner Stelle Bezug zu dieser Konstellation nimmt; gerade unter dem Eindruck der **gelebten Wirklichkeit des europäischen Binnenmarktes und einer globalisierten Wirtschaft** sollte es selbstverständlich die Ausgangslage für die Neunkonzeption von gesetzlichen Regelungen sein, auch die wirtschaftlichen und vertraglichen Beziehungen inländischer Verpflichteter mit im Ausland ansässigen Unternehmen und sonstigen Vereinigungen zu berücksichtigen.

Dabei würde ein Aspekt der vorgeschlagenen Neuregelungen künftig die Durchführung der Sorgfaltspflichten mit Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die nicht gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 bis 3 GwG eintragungspflichtig sind, enorm erschweren: Der Gesetzesentwurf leitet aus der Streichung der gesetzlichen Mitteilungsfiktionen aufgrund einer Börsennotierung in § 20 Abs. 2 GwG für Zwecke der Eintragungspflicht in das Transparenzregister erstaunlicherweise auch ab, dass die grundsätzliche Ausnahme zur Feststellung eines wirtschaftlich Berechtigten bei einer börsennotierten Gesellschaft in § 3 Abs. 2 S. 1 GwG ebenfalls zu streichen sei. Diese gesetzliche Anpassung würde somit insbesondere auch die Durchführung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten bei **börsennotierten Vereinigungen mit Sitz im Ausland**, die grundsätzlich nicht gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 bis 3 GwG in das deutsche Transparenzregister eintragungspflichtig sind, nachhaltig erschweren. Die Streichung der Regelvermutung, dass bei juristischen Personen und bei sonstigen Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, kein wirtschaftlicher Berechtigter anzunehmen ist, würde bei den inländischen Verpflichteten im Rahmen der Durchführung der Sorgfaltspflichten nicht nur zu wesentlich mehr Bürokratie und Kosten führen, sondern auch absolutes Unverständnis bei den ausländischen Vertragspartnern hervorrufen, wenn diese trotz nachweislicher Börsennotierung nach Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gefragt werden. Denn es bleibt festzuhalten, dass die Ausnahme von der Feststellung eines wirtschaftlich Berechtigten bei Gesellschaften, die an einem geregelten Markt notiert sind, **weiterhin in Art. 3 Nr. 6 Buchst. a S. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849** in der gegenwärtig gültigen Fassung festgehalten ist. In allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den weiteren EWR-Vertragsstaaten und auch in vielen Drittländern wird diese Annahme selbstverständlich weiterhin von den dortigen Verpflichteten umgesetzt, denn auch weiterhin ist es internationaler Konsens, dass aufgrund der mit einer Notierung an einem organisierten Markt einhergehenden zusätzlichen Transparenzpflichten lediglich ein geringes Risiko der Verschleierung eines wirtschaftlich Berechtigten besteht.

Die beabsichtigte Streichung müsste daher bestenfalls als ein nationales *Gold-Plating* aufgefasst werden, die die inländischen Verpflichteten bei der Durchführung ihrer Sorgfaltspflichten mit börsennotierten Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die grundsätzlich nicht gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 bis 3 GwG in das deutsche Transparenzregister eintragungspflichtig sind, benachteiligt. Aus unserer Sicht würde die Anpassung jedoch auch bedeuten, dass der deutsche Gesetzgeber freimütig entgegen seiner bisherigen richtlinienkonformen Gesetzgebungspraxis eine zentrale Anforderung aus der Richtlinie, also geltendes EU-Recht, nicht mehr umsetzen würde.

Aus diesen Gründen ist die vorgeschlagene Um- und Neugestaltung des deutschen Transparenzregisters als Vollregister in der vorgeschlagenen Form und der damit eigentlich nicht verbundenen Fristsetzung zum 1. August 2021 derzeit abzulehnen. Es bedarf sicherlich einer längeren Planungszeit, gerade zur Analyse der damit verbundenen Herausforderungen bei Vertragsbeziehungen der Verpflichteten mit börsennotierten Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die grundsätzlich nicht gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 bis 3 GwG in das deutsche Transparenzregister eintragungspflichtig sind, und mehr Zeit zur Umsetzung durch die Verpflichteten und die eintragungspflichtigen Vereinigungen, bevor das Vollregister, einschließlich der Übergangsbestimmungen, umzusetzen ist.

Denn, um dies ebenfalls hervorzuheben, der Grundgedanke des Vollregisters, wonach die Verpflichteten zumindest für Zwecke der Überprüfung der von den Kunden erhobenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bei Vereinigungen, die in das deutsche Transparenzregister eintragungspflichtig sind, die Informationen aus dem Transparenzregister künftig ausreichend sein sollen, ist zu begrüßen. Außerdem sind die Gedankenspiele über eine noch weiter in der Zukunft liegende Etablierung einer (technischen) Schnittstelle für den automatisierten Zugang zum Transparenzregister für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 GwG sowie für Notare und Behörden grundsätzlich ebenfalls interessant.

Wir haben Ihnen nachfolgend unsere weiteren Anmerkungen zum Entwurf des Artikelgesetzes zusammengestellt. Wir würden uns freuen, wenn sich diese für Sie im weiteren Gesetzgebungsprozess als hilfreich erweisen würden. Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Andreas Kastl

Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) zum Referentenentwurf vom 23. Dezember 2020 eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw)

Vorschläge zu Artikel 1: Änderungen des Geldwäschegesetzes

Petitum 1: Keine Streichung der Wörter „die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen,“ aus § 3 Abs. 2 S. 1 GwG.

Begründung:

Wie im einführenden Teil dieser Stellungnahme aufgezeigt wurde, ist das durch diese Streichung herbei zu führendes *Gold-Plating* und der daraus resultierende Bruch mit EU-rechtlichen Vorgaben aus Art. 3 Nr. 6 Buchst. a S. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der gegenwärtig gültigen Fassung abzulehnen.

Der Referentenentwurf stellt in seinem Begründungsteil auf Seite 38 Folgendes fest: „Während der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten in der geldwäscherechtlichen Gesetzgebung ursprünglich ausschließlich für die Kundensorgfaltspflichten der Verpflichteten relevant war und auch in diesem Normkontext geregelt wurde, ist die Definition seither aus diesem Zusammenhang gelöst worden und hat auch Bedeutung für die Vorschriften über das Transparenzregister erlangt.“ Die vorgesehene Änderung lässt völlig außer Acht, dass der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten im Umkehrschluss weiterhin zentral für die Durchführung der Sorgfaltspflichten ist. Die oben genannte Streichung hat nur die Auswirkungen auf die vorgesehen Eintragungspraxis in das Transparenzregister im Blick; die von uns im Einführungsteil dieser Stellungnahme aufgezeigten Auswirkungen auf die Durchführung der Sorgfaltspflichten mit börsennotierten Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die grundsätzlich nicht gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 bis 3 GwG in das deutsche Transparenzregister eintragungspflichtig sind, können nur durch Beibehaltung der zu streichenden Passage vermieden werden.

Petitum 2: Keine Ausweitung der fiktiven wirtschaftlich Berechtigten

§ 3a Abs. 2 S. 5 GwG sollte in seinem gegenwärtigen Wortlaut belassen werden.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb das Konstrukt des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten, welches bislang als reine Auffangregelung gestaltet worden ist, nunmehr ausgeweitet werden soll auf alle gesetzlichen Vertreter, alle geschäftsführenden Gesellschafter oder alle Partner des jeweiligen Vertragspartners. In der bisherigen Gesetzgebung wurde die Eigenschaft als fiktiver wirtschaftlich

Berechtigter auf eine Person begrenzt (BT-Drucks. 19/13827, S. 12 f. und 73). Eine erneute Anpassung der Regelung bedeutet nicht nur die dritte Anpassung der operativen Aktivitäten und Prozesse bei den Verpflichteten innerhalb von drei Jahren, sondern gerade vor dem Hintergrund der geplanten Streichung für Erleichterung bei börsennotierten Gesellschaften vermehrtes Unverständnis bei den eintragungspflichtigen Vereinigungen.

Petition 3: Klarstellungsbedarf im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen § 3a GwG

§ 3a Abs. 1 S. 2 GwG-E sollte wie folgt geändert werden:

„Die spezielleren Regelungen zum risikobasierten Ansatz in den ~~der~~ nachfolgenden Abschnitten dieses Gesetzes bleiben hiervon unberührt.“

Begründung:

Im Grundsatz ist die beabsichtigte Betonung der Bedeutung des risikobasierten Ansatzes für die Geldwäscheprävention zu begrüßen, geht die Verinnerlichung des risikobasierten Ansatzes doch auch einher mit einem verstärkten Verständnis für eine verhältnismäßige und proportionale Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten. Dieses Verständnis einer verhältnismäßigen und proportionalen Umsetzung sollte sowohl bei der Aufsicht als auch bei den Jahresabschlussprüfern vorhanden und verinnerlicht sein, gerade wenn es darum geht, die Geldwäscheprävention bei solchen Verpflichteten einzuschätzen, die ein geldwäscherisikofreies Geschäft betreiben bzw. bei denen eine Vielzahl von geldwäscherelevanten Geschäftsfeldern gar nicht Bestandteil des Geschäftsmodells sind. Leider bedarf es auch weiterhin in solchen Fällen Diskussionen mit den Prüfern über die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen.

Der Referentenentwurf stellt in seinem Begründungsteil dazu auf Seite 39 f. Folgendes fest: „Die allgemeine Verankerung des risikobasierten Ansatzes im Abschnitt 1 lässt die spezielleren Regelungen des Geldwäschegesetz, etwa zum Risikomanagement und den Sorgfaltspflichten der Verpflichteten in Abschnitten 2 und 3 oder die Regelungen zu den Aufgaben und Analysen der FIU im Abschnitt 5, unberührt; dies wird in Absatz 1 Satz 2 explizit klargestellt.“ Aus dieser Formulierung heraus könnte gegebenenfalls der falsche Eindruck entstehen, der neue § 3a GwG beziehe sich nur auf Abschnitt 1 des GwG; dies würde sicherlich nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen. Daher schlagen wir die obenstehende Schärfung der Formulierung vor.

Außerdem sollte gegebenenfalls überdacht werden, inwiefern es sinnvoll ist, den Rechtsanwendern durch den neuen § 3a GwG den Eindruck zu vermitteln, auch die Begriffsbestimmungen des § 1 GwG und die Bestimmung der nach dem Gesetz verpflichteten Unternehmen und Personen in § 2 GwG seien künftig risikobasiert umzusetzen. Vom Sinn und Zweck und aus gesetzessystematischen Gründen dienen Begriffsbestimmungen einer weitestgehenden Vereinheitlichung vom Verständnis über bestimmte zentrale Begriffe. Ebenfalls wird durch die Rechtsbezüge in § 2 Abs. 1 GwG eigentlich recht eindeutig bestimmt, wer Verpflichteter nach dem GwG ist.

Vorschlag zu einer Anpassung der Abgabenordnung (neuer Artikel)

Petition: Klarstellung bei der steuerlichen Kontenwahrheit im Einklang mit der Neuregelung in § 24c KWG gemäß Artikel 3 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

§ 154 Abs. 2 S. 2 Abgabenordnung (AO) sollte wie folgt geändert werden:

„Für Verfügungsberechtigte sind § 11 Absatz 4 und 6, § 12 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sowie zu § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes ergangene Rechtsverordnungen, für wirtschaftlich Berechtigte der § ~~113~~ Absatz ~~51~~ des Geldwäschegesetzes ~~sowie zu § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes ergangene Rechtsverordnungen~~ entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Der Referentenentwurf erläutert in seinem Begründungsteil auf Seite 57 Folgendes: „Soweit die Kreditinstitute bei ihrer risikoorientierten geldwäscherechtlichen Erhebung von Angaben zum Zwecke der Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 und § 11 Absatz 5 GwG über den vollständigen Namen hinaus weitere Angaben wie insbesondere den Tag der Geburt und die Anschrift haben, so sind diese Daten fortan ebenfalls für Zwecke des Kontenabrufs nach § 24c KWG nutzbar und zu beauskunften.“ Damit wird richtigerweise klargestellt, dass für Zwecke der Kontenabrufdatei gemäß § 24c KWG und §§ 93,93b AO bei der Erhebung der Angaben des wirtschaftlich Berechtigten die risikoorientierte Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG Anwendung findet. Damit dies möglich ist, muss auch die obenstehende Folgeänderung in § 154 Abs. 2 S. 2 AO vollzogen werden, da die abgabenrechtliche Regelung der Kontenwahrheit die Grundlage für die Erhebung der Daten für die Kontenabrufdatei darstellt. In § 154 Abs. 2 S. 2 AO fehlt bislang der Hinweis auf § 11 Abs. 5 GwG; dieser sollte wie vorgeschlagen ergänzt werden.

Außerdem ist der Verweis auf § 13 Abs. 1 GwG und etwaige künftige Rechtsverordnungen nach § 13 Abs. 2 GwG zu streichen, da nach dem Geldwäschegesetz die Identität eines wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG lediglich **abzuklären** ist; die Verfahren zur Identitätsüberprüfung nach § 13 GwG finden nur dann bei natürlichen Personen Anwendung, bei denen § 12 Abs. 1 GwG anzuwenden ist: nämlich bei den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG, also bei der Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person, und gerade nicht bei der Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Deshalb verweist § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG auch auf §§ 11 Abs. 4 und 12 Absatz 1 und 2 GwG und der § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG ausschließlich auf § 11 Abs. 5 GwG.